

Änderung der Satzung vom 30.11.1993 Aufgrund geänderter steuerlichen Voraussetzungen

Satzung des Club96 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Club´96 – Verein zur Förderung des Handballsports in Rethen e.V.“ mit Sitz in Rethen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 6562 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den TSV Rethen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittel sind insbesondere im Bereich des Jugendhandballs sowie der Handballabteilung des TSV Rethen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, erfolgen. Der oder die Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Spenden

Über die Höhe des Beitrages entscheidet jedes Mitglied grundsätzlich selbst, eine Mindesthöhe von 12 € / Jahr sollte erreicht werden. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Spenden werden dem Konto des Vereins zugeführt.

§ 5 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus:

- einem oder einer 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
- einem Kassierer oder einer Kassiererin

Vorstand im Sinne des BGB sind der / die 1. Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 8 Tage vorher einzuladen.

Die Ladung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom / von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin vom Schriftführer/ Schriftführerin oder von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

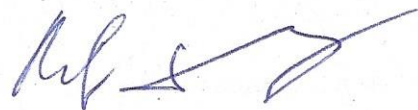
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hinsichtlich der Einladung gilt §6.

§ 8 Auflösung

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Seine Auflösung kann mit mindestens 75% der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Rethen/L., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Insbesondere soll das Vermögen im Bereich des Jugendhandballs sowie im Bereich des Handballsports eingesetzt werden.

Rethen, den 25.01.2019



1. Vorsitzender
Rolf Fehring